



Richtlinien zur Förderung von Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg (0-6 Jahren)

Präambel:

Der Ausbau von Kindertageseinrichtungen als frühkindliche Bildungsförderung von Kindern und als Unterstützung von Familien, wird auf vielfältigste Weise durch die Stadt Ludwigsburg gestützt. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wird mit den Richtlinien eine Förderung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen ermöglicht.

1. Förderzweck

Durch die Förderung sollen anerkannte Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden für die Umsetzung des Bildungsauftrages, der sich aus der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg ergibt, Räumlichkeiten zu schaffen und/oder zu erhalten.

2. Investitionsmaßnahmen

Die Stadt Ludwigsburg fördert anerkannte Baukosten inklusive Baunebenkosten und Erstausrüstungskosten, für

- Neubau-
- Umbau-
- Anbau-und
- Sanierungsmaßnahmen

Der Umfang der förderfähigen Investitionsausgaben richtet sich nach:

- Raumprogramm, orientiert an KVJS-Vorgaben
- Baustandards nach Beschlussfassung der Stadt Ludwigsburg
- Anforderungen durch Sondersituationen oder Anforderungen durch die Stadt
- Herstellung der Außenanlagen, je nach Umsetzung der Vorgaben des KVJS mindestens 10m² pro Kind
- Ausstattungskosten für die Erstausrüstung

Darüber hinaus entstehende Aufwendungen sind vom Träger zu leisten.

3. Höhe der Förderung

Zur Finanzierung der unter Punkt 2. genannten Investitionsausgaben leistet die Stadt Ludwigsburg einen Zuschuss in Höhe von 80% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands.

4. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind öffentliche, freie und privat-gewerbliche Träger die nach §8 KiTaG eine Kindertageseinrichtung betreiben dürfen.



5. Fördervoraussetzungen

Die Einrichtung, die Gruppen oder die Maßnahme müssen in der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg aufgenommen sein.

Aus der Antragsstellung muss eindeutig hervorgehen, um welche Maßnahme es sich handelt: Neu-, Um- und Ausbau, sowie Sanierung

Dem Antrag auf Bezuschussung für den Bau, ggf. einschließlich der Erstausrüstung, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. sämtliche Planungen und Kostenschätzungen nach den Maßgaben der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis Leistungsphase 2 bzw. ein Kostenvoranschlag bei Beschaffungen
- b. baurechtliche Genehmigungsfähigkeit
- c. pädagogisches Konzept
- d. Finanzierungsplan
- e. Gesamtaufstellung der Plätze nach Altersstruktur, Gruppenform und Betriebszeit
- f. eine Abklärung mit dem KVJS über Machbarkeit und Zulässigkeit der Baumaßnahme

Der Antrag ist schriftlich an den Fachbereich Bildung und Familie der Stadt Ludwigsburg mit sämtlichen Unterlagen zu stellen. Die Entscheidung trifft das zuständige Gremium, der Gemeinderat oder seine Ausschüsse.

6. Bewilligung und Bewilligungsvorbehalt

Die Bewilligung steht unter Haushaltsvorbehalt.

7. Maßnahmenbeginn

Die Maßnahme darf erst nach Erteilung des Bescheids begonnen werden.

8. Auszahlung der Fördersumme

Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet. Die letzte Rate erfolgt mit der Schlussrechnung.

9. Verwendungsnachweis Baumaßnahme

Die Schlussabrechnung ist 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

Der Zuschussempfänger weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme durch die Vorlage der entsprechenden Abrechnung und Belege nach.

Die Stadt Ludwigsburg behält sich vor, die Abrechnung einer Baumaßnahme sowie die komplette Maßnahme im Detail zu prüfen.



10. Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- a. der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wird,
 - b. die anerkennungsfähigen und bezuschussten Kosten sich verringern,
 - c. der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht und vollständig eingegangen ist,
 - d. die geförderte Maßnahme entgegen den Planungen abgebrochen oder beendet bzw. unterbrochen und trotz Aufforderung nicht fortgesetzt wird,
 - e. die geförderte Baumaßnahme nicht spätestens nach 6 Monaten nach der Bewilligung begonnen hat,
 - f. die Belegung der Einrichtung nicht entsprechend den Planungen erfolgt,
 - g. die Laufzeit von 25 Jahren für die Bereitstellung der Betreuungsplätze unterschritten wird. Eine anteilige Rückzahlung wird dann fällig.

Die Rückforderung erfolgt mittels Rückforderungsbescheid.

11. Inkrafttreten

Das Förderprogramm der Stadt Ludwigsburg tritt ab in Kraft.



LUDWIGSBURG

Anlage:

FACHBEREICH

BILDUNG UND FAMILIE